

Die neuen bevölkerungspolitischen Gesetze.

Von

Prof. Dr. A. Blaschko.

Das seit Jahren von der gesamten deutschen Ärzteschaft sehndlich ersehnte „Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ scheint jetzt Tatsache werden zu wollen. Die furchtbaren Läden, die der Krieg in das Menschenmaterial der Nation gerissen hat, lassen uns heute jedes einzelne Leben als ein köstliches Gut bewerten, das des sorgfältigsten Schutzes bedarf. Daß man so spät und zögernd unter dem Drängen der öffentlichen Meinung, ja erst auf ausdrückliches Verlangen des Reichstages sich zu gesetzgebendem Vorgehen auf diesem Gebiete entschlossen hat, hat seine guten Gründe. Volkseuchen, die alle anderen, sind die Geschlechtskrankheiten doch durch die Eigenart ihrer Verbreitungsweise so sehr mit dem intimsten Leben des Einzelnen und der Familie verquickt, daß jede Maßnahme leicht ungewollte und oft recht unangenehme Nebenwirkungen erzeugen kann. Aus diesem Grunde hat wohl auch der Entwurf die weitgehenden Forderungen, die das ganze Geschlechtsleben der Nation unter staatliche Kontrolle stellen und für jeden Kranken staatliche Anzeigepflicht und Behandlung einführen wollten, abgelehnt. Freilich ist er dafür auf der anderen Seite zu vorsichtig geworden; er beschränkt sich auf die Forträumung gewisser Hindernisse, die bisher einer wirksamen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Wege standen, während er von positiven Maßnahmen im Sinne der modernen vorbeugenden Hygiene nur wenige kümmerliche Ansätze enthält.

So wird die Strafanzeige für denjenigen, der andere mutwillig oder leichtsinnig einer Ansteckungsgefahr aussetzt, wohl nur als Abschreckungsmittel wirken können, den Nachweis hierfür im Einzelfall zu führen, wird recht große Schwierigkeiten machen; die Ärzteschaft wird auch das Verbot der Kurpfuscherei und Fernbehandlung, welche auf diesem Gebiete besonders schädlich gewirkt haben, sowie die Bestimmungen zur Ueberwachung des Ammen- und Säuglingswesens freudig begrüßen, aber doch schmerzlich vermissen, daß der Gesetzgeber nicht einmal den Versuch gemacht hat, für die bei weitem häufigeren Ansteckungsmöglichkeiten Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorlage beschränkt sich eben fast ausschließlich auf die Ueberwachung der Prostitution, bringt jedoch auf diesem Gebiete manchen erfreulichen Fortschritt, so die Aenderung des § 180 des R.St.G.B., auf Grund dessen bisher jedes Vermieten einer Wohnung an Prostituierte strafbar war, eine Bestimmung, die diese unglücklichen Geschöpfe nur obdachlos machte und sie zu einem Leben in Schlupfwinkel zwang. Daß dadurch einer wirksamen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten entgegengearbeitet wurde, ist klar. Nach dem neuen Gesetz soll das Vermieten von Wohnungen an Prostituierte über acht zehn Jahren jetzt straflos sein, sofern damit nicht ein Ausbeuten oder Anhalten zur Unzucht verbunden ist. Namentlich die letzte Bestimmung wird, wenn sie nur von den Behörden energisch ausgenutzt wird, die gewerbsmäßige Kuppelerei und vor allem den Bordellwirt treffen. Auch die Aenderung des § 306, 6 entspricht einer alten Forderung der ärztlichen Sachverständigen. Unter der bisherigen Gesetzgebung wurde bei nicht reglementierten Frauen die gewerbsmäßige Unzucht an sich bestraft, bei den reglementierten hingegen war sie straffrei, bestraft wurde bei diesen nur die Uebertretung der Polizeivorschriften. Dieses Privileg der Reglementierten drängte geradezu die jugendlichen Mädchen in die gewerbsmäßige Prostitution. Das neue Gesetz läßt die Zerteilung fallen, die gewerbsmäßige Prostitution an sich bleibt strafrei, bestraft wird bei allen Frauen nur die Uebertretung der Polizeivorschriften. Leider überläßt der Entwurf den Erlaß dieser Vorschriften dem Bundesrat und gibt dem Reichstag keinen Einfluß auf deren Gestaltung. Mit dem Inhalt dieser Vorschriften aber steht und fällt das ganze Gesetz — der Reichstag kann das Gesetz gar nicht annehmen, wenn er nicht vorher von dessen Inhalt Kenntnis genommen und die Tendenz, von der sie geleitet sind, gutgeheißen hat.

Der Reichstagsausschuß für Bevölkerungspolitik hatte selbst schon im vorigen Jahr auf Anregung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten für diese Bundesratsvorschriften folgenden Zusatz vorgeschlagen: „Die Vorschriften sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen und, so weit es der Reichstag verlangt, aufzuheben“. Ohne eine solche Schutzbestimmung würde sich der Reichstag völlig die Hände binden. Vor allem kommt es darauf an, daß die Vorschriften die bisherige Sittenpolizei in eine moderne Sanitätspolizei umwandeln, in ein Gesundheitsamt, dessen Einrichtungen auf hygienische Zwecke zugeschnitten sind und dessen Funktionäre sich in erster Linie als Ärzte fühlen. Und hier muß dem Reichstag eine entscheidende Mitwirkung vorbehalten bleiben.

Noch wenige Worte über die zweite Vorlage, den Gesetzentwurf gegen die Verhinderung der Geburten. Den zunächstliegenden Zweck, dem Mißbrauch und der schamlosen Propaganda, die heute vielfach mit antikonzepcionellen Mitteln getrieben wird, entgegenzuwirken, würde ein solches Gesetz im gewissen Umfange erreichen können. Wenn das Gesetz aber darüber hinaus eine Erhöhung der Geburtenrate anstrebt, so ist der Erfolg mehr als zweifelhaft. Wo ein Wille ist, ist ein Weg; treiben wirtschaftliche Mißstände und gesellschaftliche Gepflogenheiten die Frauenwelt zu Konzeptionsverhinderung, so bleiben ihr auch jetzt noch zahlreiche unkontrollierbare und unausrottbare Mittel und Wege dazu. Und je mehr ihr durch die Gesetzgebung einzelne dieser Mittel erschwert werden, umso begieriger wird sie zu den anderen greifen. Man verspreche sich also in bevölkerungspolitischer Hinsicht von dem zweiten Gesetzentwurf keinen irgendwie nennenswerten Erfolg.